

Anlage zu der Verbindlichen Entscheidung über die Zuständigkeitsregelung für Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X

Zuständigkeitsregelung für Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für den Beitragsregress nach § 119 SGB X richtet sich nach der Zuständigkeit für die Versicherungskontoführung zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnis eines Rentenversicherungsträgers von dem schädigenden Ereignis.

Danach sind sachlich zuständig

1. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, wenn sie das Versicherungskonto führt,
2. die Deutsche Rentenversicherung Bund, wenn sie das Versicherungskonto führt,
3. die Regionalträger, wenn das Versicherungskonto von einem Regionalträger geführt wird.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger

Örtlich zuständig für den Beitragsregress nach § 119 SGB X ist der Regionalträger, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnis eines Rentenversicherungsträgers von dem schädigenden Ereignis das Versicherungskonto führt.

§ 3 Zuständigkeitswechsel

- (1) Wird ein Versicherungskontoführungswechsel ausgelöst, wird der übernehmende Träger auch für das laufende Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X zuständig. Das noch laufende Beitragsregressverfahren wird grundsätzlich nicht abgeschlossen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem kontoführenden Träger möglich.
- (2) Regressvorgänge, in denen mit weiteren Regressansprüchen nicht zu rechnen ist, werden nicht abgegeben.
- (3) Der übernehmende Träger unterrichtet den Ersatzpflichtigen und gegebenenfalls die Versicherten über den Zuständigkeitswechsel.

§ 4 Übergangsregelung

Ist ein Träger aufgrund der Regelungen des RVOrgG vom 09.12.2004 ab dem 01.01.2005 für die Versicherungskontoführung nicht mehr zuständig, gibt er den laufenden Regressvorgang an den neuen Kontoführer ab. Vor der Abgabe sind alle bis zum 31.12.2004 möglichen Beitragsersatzansprüche geltend zu machen.